

**Merkblatt**  
**Kennzeichnung von Erzeugnissen der Konfitüren-Verordnung,**  
**wie z.B. Konfitüre extra, Konfitüre, Gelee extra, Gelee**

**Kennzeichnungsvorschriften**, die nach der Konfitüren-Verordnung und nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zu beachten sind:

1. Verkehrsbezeichnung

<b>Gelee extra</b>	unter Ergänzung der Fruchtart; bei mehr als zwei Fruchtarten kann auch der Begriff Mehrfrucht oder Anzahl der verwendeten Früchte angegeben werden
<b>Gelee</b>	
<b>Konfitüre extra</b>	„statt Konfitüre“ und „Konfitüre extra“ darf wieder der Begriff „Marmelade“ verwendet werden, wenn sie von Direktvermarktern z.B. auf Bauernmärkten oder Wochenmärkten gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden
<b>Konfitüre</b>	
<b>Marmelade</b>	für Erzeugnisse aus Zitrusfrüchten; unter Ergänzung der Fruchtart
<b>Marmelade</b>	

2. „Hergestellt aus ..... g Früchten je 100 g“

3. „Gesamtzuckergehalt ..... g je 100 g ( $\pm 3\%$ ; aber nicht unter 60 %) refraktometrisch bestimmt.

4. Zutatenliste:

Auflistung der Zutaten in absteigender Reihenfolge des Gewichtsanteils der Zutat zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung mit ihrer Verkehrsbezeichnung

- Gelierzucker (ist eine zusammengesetzte Zutat): Zucker, Geliermittel Pektin usw. (siehe Zutatenliste Gelierzucker) ist aufgeschlüsselt anzugeben, entsprechend dem Gewichtsanteil (siehe oben),
- bei Mehrfruchterzeugnissen sind die einzelnen Fruchtarten entsprechend ihrem Gewichtsanteil (siehe oben) anzugeben,
- bei Mehrfruchterzeugnissen sind zusätzlich die einzelnen Fruchtarten mit ihrem Gewichtsanteil anzugeben, wenn auf die einzelnen Früchte außerhalb der Zutatenliste hingewiesen wird,
- Zusatzstoffe sind mit dem Klassennamen zu verbinden.

5. Anschrift des Herstellers (es reicht der Name, Ort, evtl. mit Postleitzahl)

6. Mindesthaltbarkeitsdatum, angegeben in Tag/Monat/Jahr:

„mindestens haltbar bis ....“

7. Gewichtsangabe in „g“

Die Angaben 1., 6. und 7. sind in einem Sichtfeld anzubringen.

Bezüglich der Zusammensetzung sind die Vorschriften der Konfitüren-Verordnung und der EU-Zusatzstoffverordnung zu beachten.

Der Inhalt dieses Merkblattes wurde durch das Landeslabor Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben benannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.

Rechtsvorschriften (jeweils in derzeit gültiger Fassung):

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Bekanntmachung vom 03.06.2013 (BGBl I S. 1426), Verordnung (EU) 1169/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.10.2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV) (ABl. L 304, S.18); Konfitürenverordnung vom 23. Oktober 2003 (BGBl. S. 2151), Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16);